

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - ; § 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1,3 BauGB, § 10 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl, z.B. 0,4
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. III

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Fristichtung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberühmter Bereich

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

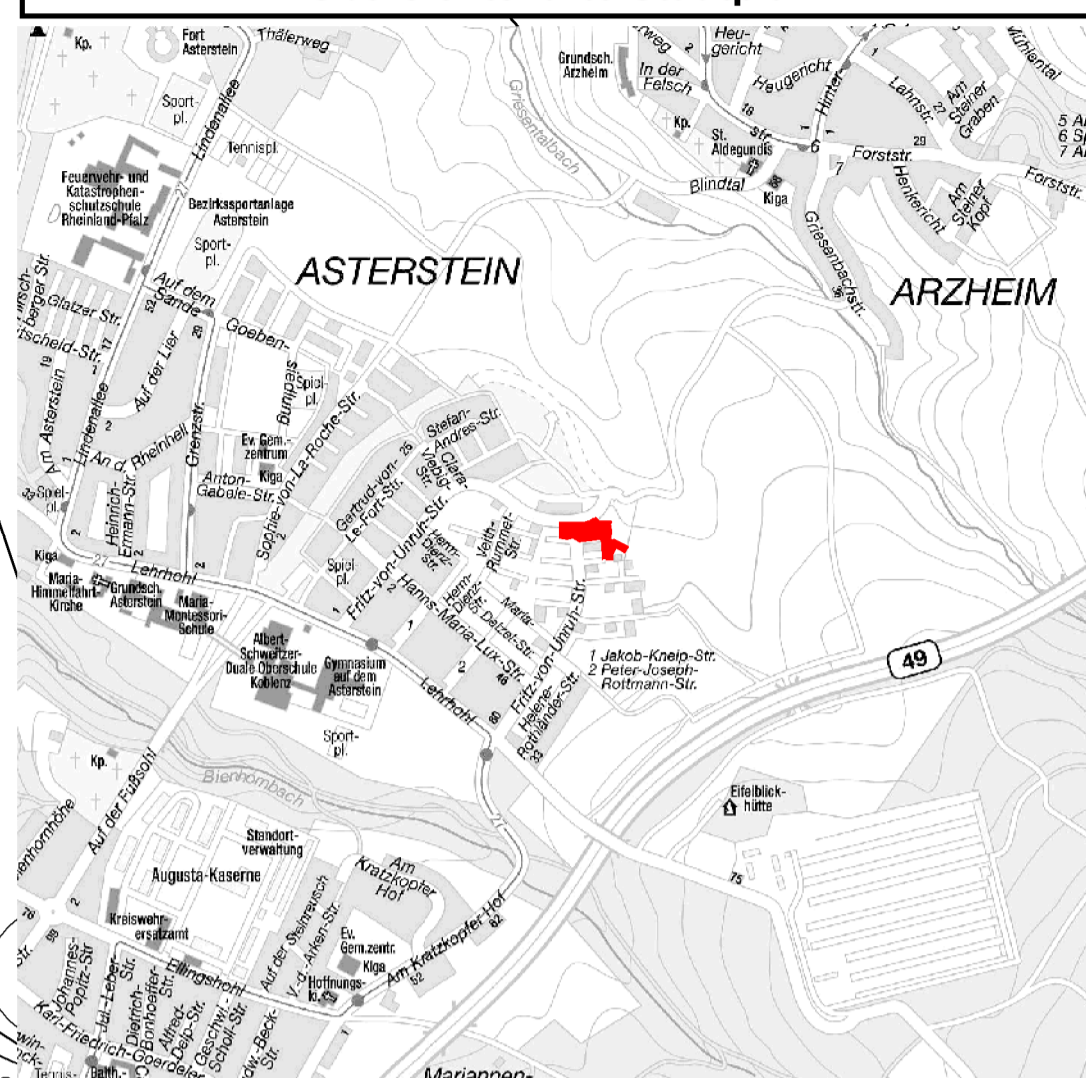
A A2, S2

siehe Text zum Bebauungsplan:

Auszug vermessungstechnischer und topographischer Signaturen

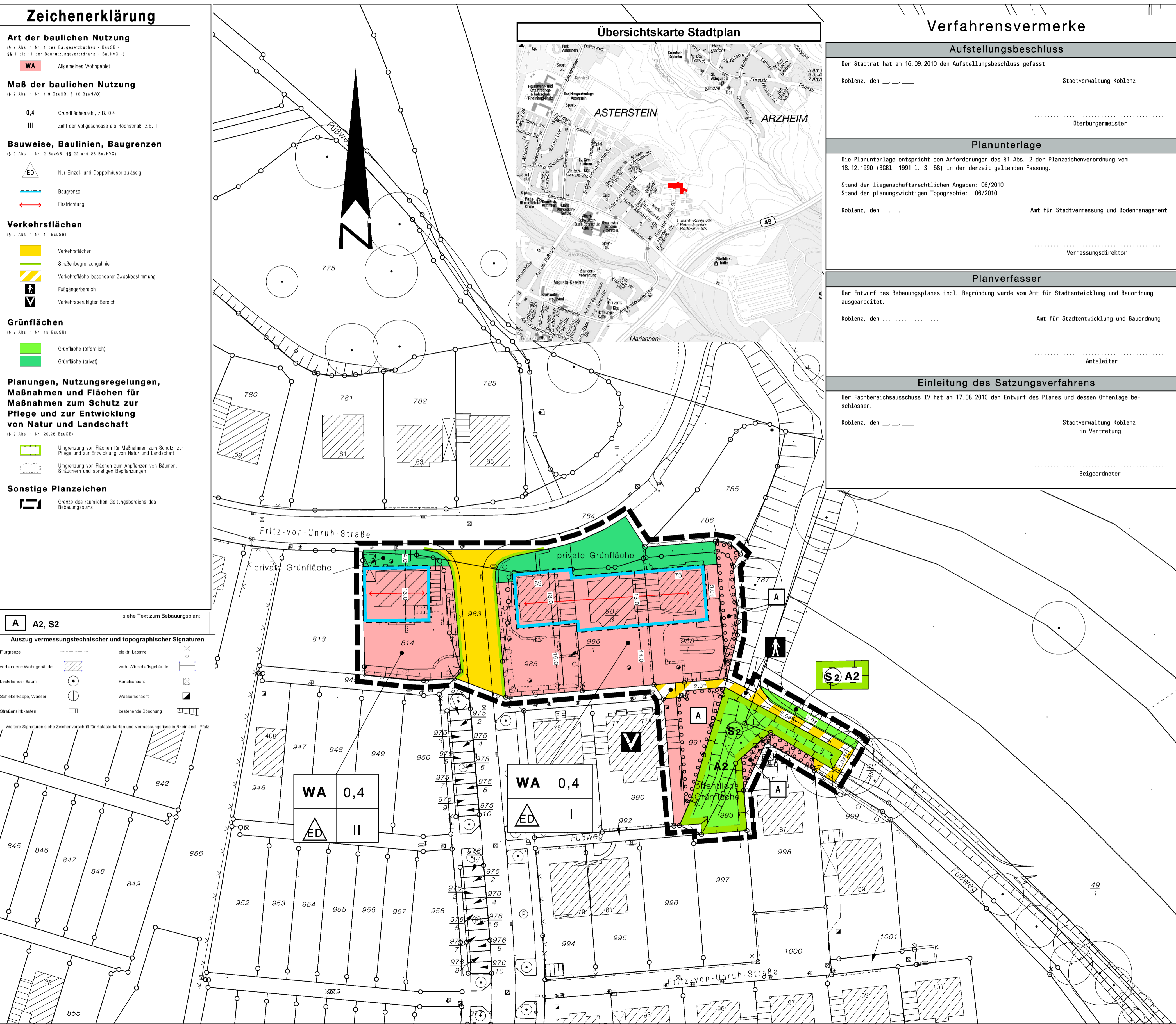
- Flurgrenze elektr. Laterne
 - vorhandene Wohngebäude vorh. Wirtschaftsgebäude
 - bestehender Baum Kanalschacht
 - Schieberkappe, Wasser Wasserschacht
 - Straßenrinnkasten bestehende Böschung
- Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen in Rheinland-Pfalz

Übersichtskarte Stadtplan

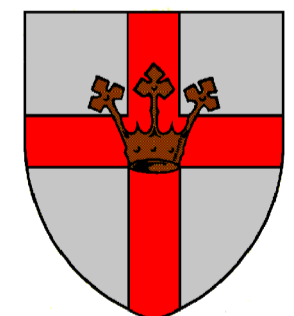


Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss		Öffentliche Auslegung	
Der Stadtrat hat am 16.09.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst.		Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 03.11.2010 bis 03.12.2010 ausliegen. Anregungen sind (nicht) eingegangen.	
Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz	Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz in Vertretung
 Oberbürgermeister	 Beigeordneter
Planunterlage		Satzungsbeschluss	
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.		Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.)	
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 06/2010 Stand der planungswichtigen Topographie: 06/2010		Koblenz, den _____	
Koblenz, den _____	Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz
 Vermessungsdirektor	 Oberbürgermeister
Planverfasser		Inkrafttreten	
Der Entwurf des Bebauungsplanes incl. Begründung wurde vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ausgearbeitet.		Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.	
Koblenz, den _____	Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Ausgefertigt:	Stadtwahlverwaltung Koblenz
 Amtsleiter	Koblenz, den _____ Oberbürgermeister
Einleitung des Satzungsverfahrens		Bekanntmachung	
Der Fachbereichsausschuss IV hat am 17.08.2010 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.		Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	
Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz in Vertretung	Koblenz, den _____	Stadtwahlverwaltung Koblenz im Auftrage:
 Beigeordneter	 Verwaltungsangestellte/Antmann



Stadt Koblenz



Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bebauungsplan Nr. 103
Ergänzung und Änderung Nr.2
(Verbindlicher Bauleitplan)
Baugebiet: Baugebiet Asterstein II. Bauabschnitt

Gemarkung: Arzheim
Flur: 3, 6
Maßstab 1:500